



Nutzungsvereinbarung

zwischen

dem Träger:

vertreten durch

- nachstehend **Träger** genannt -

und der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Feuerwehr
Servicebereich Integrierte Regionalleitstelle Lausitz
Dresdener Str. 46
03050 Cottbus

- nachstehend **Leitstelle Lausitz** genannt -

zur Bereitstellung und den Betrieb von Zusatzdiensten zwischen der Leitstelle Lausitz und dem Träger

1. Vertragsgegenstand

Zur Unterstützung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz (BbgRettG), Brandenburgischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz stellt die Leitstelle Lausitz dem Träger folgende Dienste bereit.

a) Anwendungsnahe Dienste

Die Leitstelle Lausitz stellt Computerprogramme, wie Celios.WebClient, Celios.WebView, Eurocommand CommandX, CEVAS Feuerwehrbericht und DE-Alarm für den Träger zur Verfügung. Der Funktionsumfang sowie Anzahl der bereitgestellten Nutzungslizenzen können begrenzt sein.

b) VoIP-Anschluss

Pro ortsfeste Befehlsstelle stellt die Leitstelle einen internen IP-Telefonanschluss (Voice-over-IP) zur Verfügung.

c) Systemnahe Dienste

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit muss die verwendete Software aktuell gehalten und gewartet werden. Zu diesem Zweck stellt die Leitstelle Lausitz in den internen geschlossenen Netzen einen Windows Updatedienst und eine einheitliche zentrale Systemzeit bereit. Ferner führt sie zu dem o.g. Zweck eine Systemüberwachung durch.



2. Anforderungen

a) Technischer Ansprechpartner vor Ort

Zur Betriebssicherheit benennt der Träger mindestens eine Person gegenüber der Leitstelle. Die Person nimmt Serviceanfragen und Störungen vor Ort entgegen und ist technischer Ansprechpartner für die Leitstelle Lausitz.

b) Zugang zu digital vernetzten Führungsmitteln

Um die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit für ALLE Nutzer von digital vernetzten Führungsmitteln zu gewährleisten, werden die Dienste CELIOS.WebClient und CommandX ausschließlich über das Landesverwaltungsnetz des Landes Brandenburg (LVN) bereitgestellt. Der LVN-Zugang kann in folgender Art und Weise erfolgen:

- i) LVN-Kommunal: Bezugnehmend auf § 14 Absatz 2 Brandenburgisches E-Government-Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) stellt das Land Brandenburg den Gemeinden, Ämtern und Gemeindeverbänden bereits kostenfrei einen kommunalen LVN-Zugang bereit (Basisanschluss), dieser kann als Zugang für ortsfeste Befehlsstelle genutzt werden.
- ii) LVN-Ortsfest: Sofern eine ortsfeste Befehlsstelle eingerichtet wird und kein LVN-Kommunal am geplanten Standort vorhanden ist, kann ein ortsfester LVN-Anschluss beauftragt werden (Siehe Anlage 1a)
- iii) LVN-MOBIL: Sofern eine mobile Befehlsstelle eingerichtet werden soll, ist ein mobiler LVN-Zugang erforderlich (Siehe Anlage 1b)

c) CommandX

- i) Der Träger kann die Anzahl der Nutzungslizenzen auf seine eigenen Kosten ergänzen.
- ii) Eine Erweiterung des Funktionsumfangs ist nur in vorheriger Abstimmung mit der Leitstelle Lausitz möglich, dies gilt insbesondere bei Anpassungen an Schnittstellen zu Systemen der Leitstelle Lausitz.

d) DE-Alarm

DE-Alarm ersetzt nicht das primäre digitale POCSAG-Alarmierungssystem im Land Brandenburg, sondern wird als zusätzlicher Informationsdienst mit Rückmeldefunktion von der Leitstelle Lausitz bereitgestellt. Um die Alarmierbarkeit der Einsatzkräfte im Zuständigkeitsbereich des Trägers dauerhaft zu gewährleisten, verpflichtet sich der Träger die digitale POCSAG-Infrastruktur weiterhin aufrechtzuhalten und entsprechend der Bedarfsplanung anzupassen.

3. Kosten

- a) Die in Punkt 1 genannten Leistungen (Software, VoIP-Telefon, Systemnahe Dienste) einschließlich der Einweisung des Personals werden durch die Leitstelle Lausitz kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- b) Die Bereitstellung von Hardware ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und ist durch den Träger selbst bereitzustellen.
- c) Zusätzliche monatliche Kosten für den LVN-Anschluss sind durch den Träger eigenständig zu tragen.

4. Datenschutz

Auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 lit. c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 9 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) werden personenbezogene Daten durch den Träger und die Leitstelle Lausitz verarbeitet¹. Zur Sicherstellung eines effizienten und möglichst verlustfreien Informationsaustausches des genannten Zwecks nutzen die Vertragsparteien das CELIOS.WebClient und CommandX als gemeinsames Arbeitsmittel

¹ Im Sinne des Punktes 9 der Verwaltungsvorschrift zum BbgBKG i.V.m. Punkt 3.3.5 der FwDV-100 ist die Einsatzleitung vor Ort für die Dokumentation und insbesondere für die Lagerdarstellung in ihrem Bereich zuständig. Zu diesem Zwecke bedient sie sich im Sinne des § 9 Abs. 3 BbgBKG der Leitstelle Lausitz als Führungs- und Unterstützungsinstrument, welche in diesem Kontext zentral Software als Führungsmittel bereitstellt.



und verstehen sich daher im Sinne des Artikels 26 DSGVO als gemeinsame Verantwortliche. Nachfolgend werden die rechtlich geforderten Verantwortlichkeiten zur Einhaltung des Datenschutzes festgelegt.

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung der vertraulichen Daten die rechtlichen Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- b) Die Datenverarbeitung findet gemäß der in Anlage 1 genannten Standorte des Trägers und bei der Leitstelle Lausitz, Dresdener Straße 46 in 03050 Cottbus statt.
- c) Die Leitstelle Lausitz benennt für das gemeinsame Verfahren, gem. Artikel 37 DSGVO die Funktion des zuständigen Datenschutzbeauftragten.
- d) Gemäß § 4 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) führt die Leitstelle Lausitz das Freigabeverfahren durch und gewährt die Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
- e) Entsprechend des in Buchstabe d) genannten Freigabeverfahrens betreibt die Leitstelle Lausitz ein Informationssicherheitsmanagement (ISMS), erstellt ein aus einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 32 DSGVO entwickeltes Sicherheitskonzept und legt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen fest, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- f) Die in Buchstabe e) festzulegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen durch die Vertragsparteien eingehalten werden. Die Leitstelle Lausitz hat das Recht auf die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen hinzuwirken.
- g) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass jede Vertragspartei berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten, die Datenverarbeitungsprogramme und Sicherheitsdokumentationen. Der Zutritt zu Bereichen, in denen sicherheitsempfindliche Tätigkeiten i. S. d. § 2 BbgSÜG ausgeführt werden, ist dabei nur Personen gestattet, die über einen Nachweis der (erweiterten) Sicherheitsprüfung (Ü 1/Ü 2 – je betr. Bereich) nach §§ 10, 11 BbgSÜG verfügen.
- h) Die Pflicht zur Information der betroffenen Personen nach § 10 BbgDSG i.V.m. Artikel 13 DSGVO erfolgt durch den Träger. Die Leitstelle Lausitz stellt dem Träger die notwendigen Informationen zur Verfügung.
- i) Die Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft einer betroffenen Person gemäß § 11 BbgDSG i.V.m. Artikel 15 DSGVO erfolgt über den Träger. Die Leitstelle Lausitz verpflichtet sich, bei der Wahrung des Auskunftsrechts eines Betroffenen mitzuwirken (Unterstützung des Trägers). Davon ausgenommen sind Auskunftersuchen von Strafverfolgungsbehörden.
- j) Die Wahrnehmung der in den Artikel 16 bis 21 DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrecht) erfolgen in enger Abstimmung mit dem Träger durch die Leitstelle Lausitz, als zentrale Anlaufstelle.
- k) Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich, wenn Änderungen, Fehler, Unregelmäßigkeiten, Schwachstellen festgestellt werden, die das Sicherheitsniveau des bedrohen.
- l) Ungeachtet der geregelten Verantwortlichkeiten kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.
- m) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Anwender hinsichtlich des Datenschutzes und des Datengeheimnisses nachweislich belehrt wurden und die im Land Brandenburg geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Dies gilt auch für beauftragte Dritte und Unterauftragnehmer (z.B. Wartung, Fernwartung durch Fremdpersonal etc.).

5. Kündigung

- a) Die Vertragsparteien haben jederzeit das Recht innerhalb von 10 Werktagen zum Monatsende, diese Nutzungsvereinbarung schriftlich zu kündigen.
- b) Mit der Kündigung sperrt die Leitstelle Lausitz den Zugang für den Träger.
- c) Der Träger hat mit der Kündigung keinen weiteren Anspruch auf die Nutzung des Vertragsgegenstands (Siehe Punkt 1).
- d) Mit der Kündigung hat der Träger die Leitstelle Lausitz zusätzlich schriftlich zu beauftragen, sofern er die sichere und ordnungsgemäße Rückführung der verarbeiteten Daten verlangt. Nach gegenseitig bestätigtem Abschluss dieser Transaktionen erfolgt anschließend die Löschung der



Daten entsprechend dieser Nutzungsvereinbarung (Siehe Punkt 8). Anstatt der Löschung erfolgt eine Sperrung der Daten, sofern die Daten nicht frei von Rechtsansprüchen sind, z.B. offene Rechtsverfahren oder die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

- e) Eventuelle anfallende Kosten für die Bereitstellung des LVN-Anschluss (Siehe Punkt 4 Buchstabe d und e) bleiben von der Kündigung unberührt. Eine Kündigung von nicht mehr benötigten LVN-Zugängen muss durch den Träger separat und in Schriftform erfolgen.

6. Löschung

- a) Die Leitstelle Lausitz verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers, spätestens nach Kündigung der Nutzungsvereinbarung sämtliche erhaltene/erhobene Daten auf den Datenträgern zu löschen und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. Dies ist nach Beendigung der Arbeiten schriftlich dem Träger zu bestätigen. Die Löschung von Daten- und die Vernichtung von Datenträgern erfolgt entsprechend der zeitgemäßen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies beinhaltet nicht die personenbezogenen Daten zu deren Datenverarbeitung die Leitstelle Lausitz rechtlich verpflichtet ist.
- b) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Leitstelle Lausitz unter Verschluss gehalten, bis es entweder datenschutzgerecht vernichtet oder dem Träger übergeben wird.
- c) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch den Träger datenschutzgerecht vernichtet werden.
- d) Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Nutzungszeitraums der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind durch die Leitstelle Lausitz schriftlich bekannt zu geben.

7. Sanktionen

- a) Es werden keine Geldbußen bei Verstoß gegen diese Vereinbarung festgelegt.
- b) Die Leitstelle Lausitz behält sich vor, den Zugang oder Teile davon für den Träger einzuschränken, sofern sie einen Verstoß nach Punkt 2 Buchstabe d) oder Pkt. 4 Buchstabe f) dieser Vereinbarung beim Träger feststellt, welcher zu einer Gefährdung der Alarmierbarkeit oder des Sicherheitsniveaus führt. Die Leitstelle hat den Träger anzuhören.
- c) Die Zugangseinschränkung wird aufgehoben, sobald der Träger die Beseitigung der Bedrohung nachweisen kann.
- d) Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Sicherheitsverstößen ist die Leitstelle Lausitz rechtlich zur Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verpflichtet.

8. Urheberrecht

Die bereitgestellten Dokumente und Software sind urheberrechtlich, sowie durch internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt. Der Träger darf die Datenbank nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er darf die Anwendungen weder de-kompilieren noch disassemblieren, eine Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode abzuleiten.

9. Änderungsvorbehalt

Die Leitstelle Lausitz behält sich vor die Nutzungsbedingungen zu ändern, soweit dies zur Anpassung des Leistungsumfangs oder aufgrund veränderte gesetzlicher, organisatorischer oder technischer Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird der Träger unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift des Trägers informiert. Sofern der Träger nicht binnen 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, wird die Änderung zum Vertragsbestandteil.

10. Salvatorische Klausel

Vertrag



„Nutzungsvereinbarung IRLS Lausitz“

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Nutzungsvereinbarung.

Für den Träger:

Für die Leitstelle Lausitz:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Unterschrift, Amtsbezeichnung